Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin

Band: 99 (1973)

Heft: 34

Illustration: [s.n.]

Autor: Stauber, Jules

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

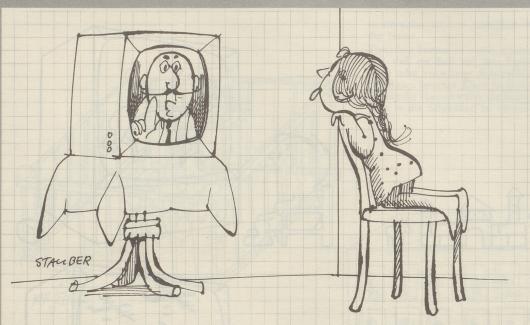
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



klar: man will den Waisenkindern eine gewisse Sicherheit verschaffen, damit sie von einem Verlust der Eltern nicht zu hart betroffen werden. Auf diesen Sinn des Gesetzes kommt es aber schließlich an. Der Geist des Gesetzes ist wichtiger als der Buchstaben desselben. Man

müßte auch in den sog. Materialien nachsehen, was der Gesetzgeber zu der Sache meinte, also in den Botschaften des Bundesrates und in den Protokollen des Parlamentes, ob die Pflegekinder in irgendeinem Zusammenhang erwähnt oder eben einfach vergessen wurden.

Es handelt sich offenbar um eine Gesetzeslücke, wie sie öfters vorkommen, da sie erst durch die Praxis in Erscheinung treten. Die urteilenden Richter mußten selbst bekennen, daß das Urteil mit schlechtem Gewissen gefällt werde, daß es im Grunde genommen unmoralisch

und ungerecht sei, daß sie aber an den Wortlaut des Gesetzes gebunden seien. Ein einziger Richter plädierte für die Ausrichtung der Rente, blieb aber eben in der Minderheit. Das Gericht war mehrheitlich der Auffassung, die gesetzgebenden Behörden müßten zuerst das Gesetz ändern, damit das Gericht auch die Praxis ändern könne. Nun weiß man aber, wie lange es dauert, bis eine solche Gesetzesänderung realisiert wird. Bis dahin wäre also das Gericht gezwungen, Urteile zu fällen, die es selber als ungerecht empfindet.

Im vorliegenden Fall, in dem der Mangel des Gesetzes so offenkundig ist, hätte das Gericht durch eine Aenderung seiner Praxis dem Recht zum Durchbruch verhelfen müssen. Das wäre seine Menschenpflicht gewesen und hätte dem Sinn des Gesetzes entsprochen. Es wäre ganz gewiß keinem Menschen eingefallen, das Gericht deswegen des Rechtsbruches zu zeihen. Im Gegenteil, es hätte jedermann begrüßt, wenn das Gericht nach dem gesunden Menschenverstand und im Sinne der Gerechtigkeit gehandelt hätte. Nun aber handelte es nach dem Grundsatz «Fiat justitia, pereat mundus.» Schade, sehr schade!

